

# ALLGEMEINE REISEBEDINGUNGEN GÜLTIG AB 01.01.2022

**P.P. Reisen Int. (nachfolgend Veranstalter oder Reiseveranstalter genannt) und der Kunde – Reisende/r genannt, vereinbaren folgende Allgemeine Reisebedingungen als Vertragsbestandteil.**

## 1. Abschluss des Pauschalreisevertrags

Reiseanmeldungen können mündlich, tele-phonisch, durch E-Mail, Post oder Fax erfolgen und geschlossen werden. Reisebestätigung einschließlich sämtlicher Abreden, Nebenabreden und Vorgaben des Reisenden geschlossen werden. Bei Vertragsschluss erhält der Reisende durch E-Mail, Fax oder Post mit einer Reisebestätigung – Rechnung.

## 2. Zahlungen

Mit Vertragsschluss kann eine Anzahlung bis zur Höhe von 30% des Reisepreises gefordert werden (ausgenommen individuelle Vereinbarungen). Wird trotz Mahnung die Anzahlung nicht geleistet, ist PP Reisen berechtigt, nach erfolgter Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Weitere Zahlungen werden zu den vereinbarten Terminen, der Restbetrag ist spätestens 4 Wochen vor Antritt der Reise zu bezahlen. Im Reisepreis sind keine Reiseversicherungen eingeschlossen.

## 3. Leistungen

PP Reisen behält sich ausdrücklich vor, vor Vertragsschluss eine Änderung der zu erklären, über die der Reisende vor Buchung informiert wird. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden oder die von PP Reisen nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

## 4. Preisänderungen

PP Reisen behält sich vor, die ausgeschrieben und mit Buchung bestätigten Preise im Fall einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse, wie folgt zu ändern: Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat PP Reisen den Kunden unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind nicht zulässig. Bei Preiserhöhungen um mehr als 8% ist der Kunde berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn PP Reisen in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung von PP Reisen über die Preiserhöhung geltend zu machen.

## 5. A Rücktritt durch den Kunden, vor Reisebeginn/ Stornokosten.

Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann PP Reisen, soweit der Rücktritt nicht von PP Reisen zu vertreten ist, unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und möglicher anderweitiger Verwendung der Reiseleistungen folgende pauschale Entschädigung verlangen: bis 30 Tage vor Reiseantritt 20% des Reisepreises ab 29. Tag vor Reiseantritt 30% des Reisepreises ab 21. Tag vor Reiseantritt 40% des Reisepreises ab 14. Tag vor Reisebeginn 60% des Reisepreises ab 7. Tag vor Reiseantritt 70% des Reisepreises bei Nichtantritt 95% des Reisepreises. Dem Kunden bleibt in jedem Fall das Recht des Nachweises eines geringeren Schadens vorbehalten.

## 5. B. Rücktritt und Kündigung durch PP Reisen

PP Reisen kann bis 3 Wochen vor Reiseantritt vom Reise-

vertrag zurücktreten, wenn die Durchführung der Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für PP Reisen deshalb nicht zumutbar ist, weil das Buchungsaufkommen für diese Reise so gering ist, dass PP Reisen im Falle der Durchführung der Reise entstehenden Kosten eine Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze, bezogen auf diese Reise, bedeuten würde. Ein Rücktrittsrecht besteht jedoch nur, wenn die dazu führenden Umstände nicht von PP Reisen zu vertreten sind, wenn die zum Rücktritt führenden Umstände von PP Reisen nachgewiesen werden und wenn dem Reisenden ein vergleichbares Ersatzangebot unterbreitet worden ist. Wird die Reise aus diesem Grund abgesagt, so erhält der Kunde den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Zusätzlich wird ihm sein Buchungsaufwand pauschal erstattet, sofern er von einem Ersatzangebot von PP Reisen keinen Gebrauch macht.

## 6. Umbuchung

Werden auf Wunsch des Kunden nach der Bestätigung der Reise für den Termin, der innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches der Reiseausschreibung liegt, Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart vorgenommen (Umbuchung), so kann PP Reisen ein Umbuchungsentgelt pro Reisenden in Höhe von € 30,- erheben. Umbuchungswünsche des Kunden, die nach dem 30. Tag vor Reiseantritt erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu oben genannten Bedingungen und gleichzeitiger Neuanschreibung erfüllt werden.

## 7. Obliegenheiten des Kunden Mängelanzeige:

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Kunde Abhilfe verlangen. Der Kunde ist aber verpflichtet, PP Reisen einen festgestellten Reisemangel unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, tritt eine Minderung des Reisepreises nicht ein. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Anzeige unzumutbar ist. Der Kunde ist verpflichtet, seine Mängelanzeige der Reiseleitung am Urlaubsort zur Kenntnis zu geben. Ist eine Reiseleitung am Urlaubsort nicht vorhanden, sind etwaige Reisemängel PP Reisen an deren Sitz zur Kenntnis zu geben. Über die Erreichbarkeit der Reiseleitung bzw. des Reiseveranstalters wird der Kunde in der Leistungsbeschreibung, spätestens jedoch mit den Reiseunterlagen, unterrichtet. Die Reiseleitung ist nicht befugt, Ansprüche des Kunden gegen PP Reisen anzuerkennen.

## Fristsetzung vor Kündigung:

Will ein Kunde den Reisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 615 c BGB bezeichneten Art nach § 651 e BGB oder aus wichtigem, PP Reisen erkennbaren Gründen wegen Unzumutbarkeit kündigen, hat er zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe objektiv unmöglich ist, von PP Reisen verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes, PP Reisen erkennbares Interesse des Kunden gerechtfertigt ist.

## Gepäck:

Jeder Reisende kann ein Gepäckstück mit einem Maximalgewicht von 20 Kg mitnehmen. Sportgeräte, Rollstühle, Gehhilfen usw. müssen unbedingt bei der Buchung mit angegeben werden. Beim Zustieg können Gepäckstücke gewogen und bei Überschreitung von der Beförderung ausgeschlossen werden. Je nach Auslastung des Busses kann auch ein Übergewicht in Rechnung gestellt werden. Sollte der Bus voll belegt sein, ist eine Mitnahme unter Umständen nicht möglich. Eine solche Überschreitung stellt keinen Reisemangel dar und erzeugt keinen Erstattungsanspruch vom Reisepreis. Bei einer selbst verschuldeten Situation haftet der Reisende selbst.

## Reiseunterlagen:

Der Kunde hat PP Reisen zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z. B. Hotelgutscheine, Busgutscheine) nicht innerhalb der vom Reiseveranstalter mitgeteilten Frist erhält. Spätestens 7 Tage vor der Abreise.

## 8. Beschränkung der Haftung

Die vertragliche Haftung von PP Reisen für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt.

## 9. Ausschluss von Ansprüchen, Verjährung und Abtretungsverbot

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber PP Reisen geltend zu machen. Die fristwahrende Geltendmachung kann nur an der unten genannten Adresse erfolgen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist. Dies gilt jedoch nicht für die Frist zur Anmeldung von Gepächtschäden, Zustellungsverzögerungen bei Gepäck oder Gepäckverlust im Zusammenhang mit Flügen gemäß Ziffer 8. Diese sind spätestens binnen sieben Tagen bei Gepäckverlust und bei Gepäckverspätung binnen 21 Tagen nach Aushändigung zu melden.

Vertragliche Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651 c bis 651 f BGB verjähren in einem Jahr. Ansprüche wegen schuldhaft verursachter Körper- und Gesundheitsschäden, wegen sonstiger Schäden aufgrund grober Fahrlässigkeit und Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in 3 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Schweben Verhandlungen über die Ansprüche des Reisenden, so ist der Eintritt der Verjährung gehemmt, bis PP Reisen oder der Reisende die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein. Die Abtretung von Ansprüchen des Kunden gegen PP Reisen an Dritte, die an der Reise nicht teilgenommen haben, ist ausgeschlossen.

## 10. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

PP Reisen unterrichtet Staatsangehörige desjenigen Landes, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen notwendiger Reisedokumente eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll und Devisen-Vorschriften. Nachteile die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten gehen zu Lasten des Kunden/Reisenden.

## 11. Name und Sitz des Veranstalters

PP Reisen -Reiseveranstalter  
Nordenstädter Str. 14, 65719 Hofheim  
Tel: 06122-14749  
Fax: 06122-6146  
E-mail: ppreisenint@t-online.de  
www.pp-reiseveranstalter.de

## Kundengeldabsicherer / Sicherungsschein:

R+V Allgemeine Versicherung AG  
Raiffeisenplatz 1  
65189 Wiesbaden